

## XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 20. April 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Oktober 2020<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 59 bis 61 werden aufgehoben.*

*Art. 90 b) Gemischte Beteiligungsgesellschaften*

#### *1. Grundsatz*

<sup>1</sup> Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu wenigstens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von wenigstens Fr. 1 000 000.– aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

<sup>2</sup> Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von 5 Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.

<sup>3</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

<sup>4</sup> **Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934<sup>3</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:**

- a) **Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Art. 11 Abs. 4 BankG;**
- b) **Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinn der Art. 28 bis 32 BankG.**

---

<sup>1</sup> ABI 2020-00.031.560.

<sup>2</sup> sGS 811.1.

<sup>3</sup> SR 952.0; abgekürzt BankG.

**Art. 95<sup>ter</sup> (neu) e) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen**

**<sup>1</sup> Gewinne unter Fr. 5 000.– von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.**

*Art. 98 c) Übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen*

<sup>1</sup> Als steuerbares Eigenkapital gilt bei:

- a) den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;
- b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

<sup>2</sup> Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

~~<sup>3</sup> Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken wird eine ergänzende Kapitalsteuer von 0,3 Promille einfache Steuer erhoben. Die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen werden sachgemäss angewendet.~~

*Art. 107 Steuerabzug auf Erwerbseinkünften*

*a) Grundlage*

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. ~~Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen.~~

<sup>2</sup> Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates, der Gemeinden und der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften sowie die direkte Bundessteuer.

<sup>3</sup> Die Gemeindesteuern werden nach dem gewogenen Mittel der Einkommens- und Vermögenssteuern der Gemeinden im Kanton berechnet.

*Art. 163<sup>ter</sup> Elektronischer Datenaustausch*

<sup>1</sup> Das kantonale Steueramt regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde.

**<sup>2</sup> Das kantonale Steueramt kann elektronische Eingaben zulassen. In diesem Fall tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.**

**<sup>3</sup> Die Steuerbehörde kann dem Steuerpflichtigen mit dessen Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.**

*Art. 168 Verfahrenspflichten des Steuerpflichtigen*

*a) Steuererklärung*

<sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe, **durch persönliche Mitteilung** oder **durch** Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. ~~Steuer-~~

~~pflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.~~ **Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen eine Steuererklärung einreichen.**

<sup>2</sup> Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und zusammen mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. **Die vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung richtet sich nach Art. 163<sup>ter</sup> Abs. 2 dieses Erlasses.**

<sup>3</sup> Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki